

Vereinsatzung „Weites Feld e.V.“

Fassung vom 26.02.2026

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Weites Feld e.V. - Verein für Umwelt - Kultur - Bildung*
2. Sitz des Vereins ist 34497 Korbach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins und Zwecke

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele und Zwecke:
 - a) die Förderung des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege
 - b) die Förderung der Kunst und Kultur
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
 - d) ein wertschätzendes, gleichberechtigtes, inklusives und tolerantes Miteinander zu leben, zu gestalten und zu fördern
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - Schaffung und Erhaltung einer gesunden und lebensfördernden Umwelt zu Gunsten der Natur und aller Lebewesen
 - Erprobung und Umsetzung ökologischer und sozialer Landwirtschaft und Förderung der Biodiversität
 - Bildungs- und Bewusstseinsarbeit in den Bereichen Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und Sichtbarmachung globaler, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge
 - Förderung künstlerischer und kultureller Vielfalt im ländlichen Raum, des gemeinschaftlichen Miteinander und des interkulturellen Austausches
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und für satzungsgemäße Zwecke aufwenden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist die Erstattung nachgewiesener Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, Zweckbetriebe zu errichten und Rücklagen zu bilden. Er kann andere gemeinnützige Einrichtungen oder steuerbegünstigte Körperschaften unterstützen und ihnen Mittel zuwenden, sofern diese einen oder mehrere der in dieser Satzung aufgelisteten Zwecke selbst verfolgen und die Mittel ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Zielen des Vereins verbunden ist
2. Über die Aufnahme entscheidet nach formlosem schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt und zahlen einen Jahresbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, zählen als ideelle Unterstützer und können einen freiwilligen Förderbeitrag leisten.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich und formlos zugestellt werden.
2. Ein Mitglied kann bei gröblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es gegen die Vereinsziele verstößt oder seine Mitgliedschaft aufgrund des Verhaltens des Mitgliedes dem Verein oder seinen Mitgliedern nicht mehr zumutbar ist.
3. Über den Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten folgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.
4. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen Gehör bzw. Gelegenheit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitteilung von Adressänderungen inkl. Mail und Telefonnummer, ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, geschlechtlich, staatsbürgerlich und weltanschaulich neutral und duldet keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen oder in sonst einer Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und gelebt.

§ 7 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
2. Details regelt die Beitragsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
3. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres ist der Beitrag in voller Höhe fällig, eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird für das Beitrittsjahr nur ein halber Jahresbeitrag erhoben.
4. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder erteilen bei Vereinseintritt eine Einzugsermächtigung. Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich in einer Summe zu Beginn der Mitgliedschaft oder des Kalenderjahres.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem KassenwartIn
 - min. 1, max. 4 BeisitzerInnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB. Es gilt das Vieraugenprinzip. Gegenüber Behörden kann ein Vorstandsmitglied den Verein auch allein vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist bei wichtigem Grund durch ein Votum der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorzeitig widerruflich. Eine Vorstandswahl ist unmittelbar nach diesem Beschluss durchzuführen.
4. Falls ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder stirbt, erfolgt eine Neuwahl für die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf einer zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandssitzungen können von den Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden. Dabei braucht keine Frist bzw. Form eingehalten zu werden. Es muss keine Tagesordnung vorliegen. Der Vorstand kann Sitzungen bzw. Beschlussfassungen über einzelne Themen im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung durchführen.
6. Die Vorstandmitglieder sind untereinander gleichberechtigt. Entschieden werden kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Wenn keine Einigung zustande kommt, wird die Entscheidung in die Mitgliederversammlung verwiesen.
7. Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er verwaltet die Vereinsmittel. Ihm obliegen die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesener Aufwand des Vorstandes – im Rahmen der steuerlichen Vorschriften – wird auf Antrag erstattet. Auf Wunsch und Notwendigkeit, kann der Vorstand auch hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Alle Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Diese wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Weitere Anträge können auch mündlich während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder nach schriftlichem Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
5. Die Versammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmende Person geleitet. Die leitende Person bestimmt eine/n Protokollführende/n.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen ist.
9. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Sie kann eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 - Wahl des/der und Kassenprüfers/In
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder. Die Stimmvertretung ist unzulässig. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt bei Wahlen durch Handzeichen. Geheime Wahlen müssen stattfinden, wenn eines der anwesenden Mitglieder diese Wahlart beantragt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen innerhalb von 4 Wochen allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
3. Änderungen der Anlagen zu dieser Satzung können vom Vorstand beschlossen werden, sofern sie nicht den Satzungskern betreffen oder wesentliche Mitgliederrechte verändern. Die Mitgliederversammlung ist hierüber innerhalb von 4 Wochen zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ordnungsgemäß geladen ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere (regionale) steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und

Kultur oder für die Förderung von Naturschutz. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e StellvertreterIn, hilfsweise der/die KassenwartIn in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Haftungsbeschränkung

8. Die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Organmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, so haften sie auch gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
10. Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig werden oder eine Vergütung im Sinne von Absatz 3 erhalten, haften dem Verein für bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Korbach, den 26.02.2026